AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 25. Juli 2015 Jahrgang 24 - Nr. 05/2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 9 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 08. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 11.05.2015

Seite 2 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 09. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 29.06.2015

Seite 2 Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 09. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 29.06.2015

Seite 2 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 08. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 04.06.2015

Seite 7 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 09. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.07.2015

Seite 9 Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 09. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.07.2015

Seite 9 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 10 Sonstige Bekanntmachungen

Seite 10 Amtliche Bekanntmachungen

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 08. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 11.05.2015

B/08/32/2015-HA
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Eintragung von Herrn Theo Wieder in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/33/2015-HA
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Eintragung von Frau Růžena Čechová in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/34/2015-HA
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Eintragung von Frau Dora-Hildegard und Herrn Erich Bernig in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/35/2015-HA
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Eintragung von Frau Helga Winter in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/08/36/2015-HA
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Eintragung von Herrn Dr. Horst Klein in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/37/2015-HA
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Eintragung von Herrn Rudolf Patzer in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/08/38/2015-HA
Verleihung des Ehrenbürgerrechts
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Herrn Dieter Kartmann zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/08/39/2015-HA
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Eintragung von Frau Dr. Gisela Weiß in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 09. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 29.06.2015

B/09/40/2015-HA
Umgestaltung Bahnhofsumfeld Strausberg - Stadt
Der Hauptausschuss stimmt der Entwurfsplanung „Umgestaltung Bahnhofsumfeld Strausberg – Stadt“ und dem Bau der Anlage zu. Auf Basis der Planung sind die Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/09/41/2015-HA
Sport-Fördermittelantrag: Teilnahme an Weltmeisterschaft der Abt. Fanfarenzug
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel an den KSC Strausberg e.V. zur finanziellen Unterstützung bei der Teilnahme an den Weltmeisterschaften der World Association of Marching Showbands in Kopenhagen in Höhe von 2.000 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 09. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 29.06.2015

B/09/42/2015-HA
Vergabe von Leistungen nach VOF für das Quartiersmanagement Soziale Stadt Strausberg – Quartier Hegermühle
Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag für die Leistung des Quartiersmanagements für den Stadtteil Hegermühle an die Fa. S.T.E.R.N. Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH, Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/09/43/2015-HA
Vergabe von Dienstleistungen nach VOL/A für die Unterhalts- und Grundreinigung in Schulen
Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag für die Dienstleistung Unterhalts- und Grundreinigung in Schulen der Fa. G & S Gebäude- und Sicherheitsservice GmbH, Wollenberger Straße 2, 13053 Berlin, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/09/44/2015-HA
Vergabe von Dienstleistungen nach VOL/A für die Unterhalts- und Grundreinigung einschließlich Wäscheleistungen in Kindertagesstätten
Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschlag für die Dienstleistung Unterhalts- und Grundreinigung einschließlich Wäscheleistungen in Kindertagesstätten der Fa. G & S Gebäude- und Sicherheitsservice GmbH, Wollenberger Straße 2, 13053 Berlin, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/09/45/2015-HA
Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen
Der Hauptausschuss stimmt der unbefristeten Niederschlagung der Gewerbesteuern 2006-2007 und 2010-2012, der Zinsen zur Gewerbesteuer 2006-2007 und 2010-2011 sowie der Mahngebühren zu.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/09/46/2015-HA
Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen
Der Hauptausschuss stimmt der unbefristeten Niederschlagung der Gewerbesteuern 2010-2012, des Verspätungszuschlages 2010 sowie der Säumniszuschläge zu.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 08. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 04.06.2015

B/08/122/2015
Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Strausberg für ihre 3. Legislaturperiode (2015 bis 2017)
Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 7a der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 06.11.2014 folgende Mitglieder in das Kinder- und Jugendparlament:

Nr.	Name Vorname	Schule
1.	Ahmadi Sapeda	Lise-Meitner-Oberschule
2.	Behrens Jean-Luc	Schule am Schäferplatz Neuenhagen
3.	Cöllen Pasquale	Lise-Meitner-Oberschule
4.	Diethert Jennifer	Theodor-Fontane-Gymnasium

5.	Drung Emily-Nora	Vorstadt-Grundschule
6.	Felske Fabian	Theodor-Fontane-Gymnasium
7.	Grabert Nico	Theodor-Fontane-Gymnasium
8.	Hacker Freyja	Theodor-Fontane-Gymnasium
9.	Heyden Coralie	Anne-Frank-Oberschule
10.	Liesecke Hannah	Theodor-Fontane-Gymnasium
11.	März Larissa	Grundschule am Wäldchen
12.	Meyer Fabian	Anne-Frank-Oberschule
13.	Milenz Josephine	Theodor-Fontane-Gymnasium
14.	Opitz Lisa-Marie	Theodor-Fontane-Gymnasium
15.	Riemichen Ann	BundtStift_Gymnasium
16.	Rother Michelle	Anne-Frank-Oberschule
17.	Schrapel Luana	Vorstadt-Grundschule
18.	Sonntag Ariane	Oberstufenzentrum Strausberg
19.	Wohlgemuth Laura Jean	Grundschule am Wäldchen

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/123/2015
Gründung der Städtepartnerschaft mit der Stadt Hamont - Achel
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gründung der Städtepartnerschaft mit der Stadt Hamont – Achel in Belgien.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

B/08/124/2015
Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Aufenthaltsqualität in der Großen Straße und die Attraktivität der Altstadt“
Herr Wolfgang Winkelmann lt. Beschluss Nr. 05/94/2015 benannt durch die Fraktion U.f.W. Pro Strausberg scheidet aus dem zeitweiligen Ausschuss als Mitglied und Frau Sonja Zeymer als Stellvertreter aus.

Die v.g. Fraktion benennt als Mitglied für den zeitweiligen Ausschuss:

Herrn Jürgen Sieminiak und als Stellvertreter: Herrn Jürgen Schmitz

Abstimmungsergebnis:
16 Dafürstimmen, 7 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

B08/125/2015
Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes der Stadt Strausberg „Stadtforst Strausberg“
Auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 2 EigV sowie 106 Abs. 2 BbgKVerf wird vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VHL Vahle & Langholz GmbH, Zweigniederlassung Berlin, mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg für das Jahr 2014 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/126/2015
Teilnahme an dem vom Land Brandenburg ausgeschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerb
Die Stadt Strausberg nimmt an dem vom Land Brandenburg ausgeschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerb teil.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/08/127/2015
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Bergstraße
In der Bergstraße werden auf der gesamten Länge

- die Fahrbahn als Mischfläche mit einer durchschnittlichen Breite von 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau erstmalig hergestellt;
- straßenbegleitendes Grün erstmalig hergestellt und
- die Oberflächenentwässerung geschlossen mit Ableitung in ein Sickerbecken bzw. über Rigolen erstmalig hergestellt.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme wird die vorhandene Straßenbeleuchtung erneuert/ verbessert.

Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgen Ersatzpflanzungen in der Abrechnungsanlage und ggf. im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/128/2015
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Hennickendorfer Chaussee
In der Hennickendorfer Chaussee werden auf einer Länge von ca. 870 m

- der östlich der Fahrbahn gelegene Gehweg in einen gemeinsamen Geh-/Radweg mit einer durchschnittlichen Breite von 2,50 m Betonsteinpflaster erweitert und verbessert; auf der Fahrbahn zugewandten Seite ein in Betonsteinpflaster befestigter Sicherheitsstreifen mit einer Breite von 0,75 m vorgesehen;
- die Oberflächenentwässerung wird verbessert und erneuert, auf einer Teillänge von ca. 670 m erfolgt die Oberflächenentwässerung offen mittels Versickerung über die Querneigung des Geh-/Radweges und auf einer Teillänge

von ca. 200 m über einen Regenwasserkanal mit Grabenableitung;

und das straßenbegleitende Grün neu hergestellt.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme wird die vorhandene Straßenbeleuchtung erneuert/ verbessert.

Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.

Die Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken werden verändert und erneuert.

Zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgt eine zweckgebundene Ausgleichszahlung.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/129/2015
Ausbaubeschluss (Bauprogramm) Kastanienallee
In der Kastanienallee werden nordwestlich der Fahrbahn gelegen auf einer Gesamtlänge von ca. 1.380 m

- der Gehweg mit einer Breite von durchschnittlich 1,80 m in Betonsteinpflaster erneuert und verbessert (dazu gehören die Vorstreckungen zur Anbindung an die Fahrbahn), auf Teillängen zuzüglich ca. 50 cm Unterstreifen bzw. Oberstreifen;
- straßenbegleitendes Grün hergestellt;
- die Oberflächenentwässerung des Gehweges hergestellt, sie erfolgt mit einer offenen Entwässerung über die Querneigung mittels Versickerung im unbefestigten Seitenbereich;
- die Straßenbeleuchtung erneuert/ verbessert.

Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogrammes.

In diesem Zusammenhang werden die Zufahrten und Zugänge zu den Grundstücken neu hergestellt, verändert und erneuert.

Die Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft erfolgt über eine Ausgleichszahlung, wenn möglich über Ersatzpflanzungen in der Abrechnungsanlage und ggf. im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/130/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178, Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz, Flur 20, Flurstück 220, Größe 15.667 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.140 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 22.800 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/08/131/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (GWP)
Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1050 m² aus den Grundstücken in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7312, Flur 16, Flurstükke 591, 592, 594, 1343, Gewerbepark Strausberg-Nord, Lehmkuhlenring, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die oben beschriebene Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 21.000 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/08/132/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Hegermühlenstraße)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7276, Hegermühlenstraße 46c, Flur 12, Flurstück 2178, Größe 527 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 45.000 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/08/133/2015
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Nordstraße)
Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 328, Nordstraße, Flur 16, Flurstück 507, Größe 9768 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 3.700 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 172.400 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen

B/08/134/2015
Satzung der Stadt Strausberg über die Gebühren zur Unterbringung obdachloser Personen in den Notwohnungen der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die aktualisierte Fassung der Satzung der Stadt Strausberg über die Gebühren zur Unterbringung obdachloser Personen in den Notwohnungen der Stadt Strausberg.

Satzung der Stadt Strausberg über die Gebühren zur Unterbringung obdachloser Personen in den Notwohnungen der Stadt Strausberg (Unterkunfts - Gebührensatzung) vom 04.06.2015

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S.1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) *i*n der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174)*, z*uletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. 7. 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 04.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung ortsansässiger und durchreisender Personen, die obdachlos sind und bei denen alle anderen sozialen Unterstützungsmaßnahmen erschöpft sind.
Die Obdachlosenunterkunft wird von der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft verwaltet. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt Strausberg. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2
Inanspruchnahme, Gebührenpflicht

Mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung (Unterkunftseinweisung) erwirbt die bezeichnete Person das Recht, die zugewiesene Unterkunft und die Gemeinschaftseinrichtungen der Notwohnung für den in der Verfügung bestimmten Zeitraum in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig entsteht die Pflicht zur Gebührenzahlung.
Die Gebührenberechnung ist mit der Einweisungsverfügung zu übergeben.

§ 3
Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft wird pro Tag eine Gebühr von 7,70 € erhoben.
Einweisungs- und Auszugstag werden als voller Tag berechnet.
Die Berechnung der Gebühren ergeht mit der Einweisungsverfügung. Die Stadt behält sich vor, mit der Einweisungsverfügung, unabhängig von der Belegung, die tägliche Entrichtung der Benutzungsgebühr zu vereinbaren.

§ 4
Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist die in der Einweisungsverfügung benannte Person.

§ 5
Fälligkeit, Zahlung

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Gebührenrechnung auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu überweisen oder in der Stadtkasse der Stadtverwaltung, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, einzuzahlen.
Erfolgt die Einweisung tageweise, wird die Gebühr sofort fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterkunfts-Gebührensatzung vom 05.04.2001 (Beschluss Nr. 29/437/2001) außer Kraft.

Strausberg, den 4.6.2015
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/135/2015
Vereine in der SEP GmbH
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Stadt Strausberg zur Unterstützung von Sportvereinen in Sportstätten der SEP GmbH.

Richtlinie der Stadt Strausberg zur Unterstützung von Sportvereinen in Sportstätten der SEP GmbH

1. Zweck
Die Stadt Strausberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, um Sportvereine, die eine Sportstätte in der SEP GmbH anmieten und sich für die Kinder- und Jugendarbeit einsetzen, zu unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger
Gemeinnützige Sportvereine erhalten gemäß dieser Richtlinie eine Zuwendung, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist. Der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, muss mehr als 20 % der Gesamtmitgliedszahlen aufweisen.

3. Gegenstand der Zuwendung
Sportvereine, die ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportstätten der SEP GmbH durchführen, werden durch eine Zuwendung zur Deckung der Mietkosten gefördert.

1.1. Finanzierung der Kaltmiete
Sportvereine, die eine Sportstätte in der SEP GmbH anmieten, erhalten eine Zuwendung in Form einer Rückerstattung der Kaltmiete. Diese erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

1.2. Finanzierung der Betriebskosten
Sportvereine, die eine Sportstätte in der SEP GmbH anmieten, erhalten eine Zuwendung in Form einer Rückerstattung der Betriebskosten im Jahr 2015 vom 01.01.15 - 30.06.15 in Höhe von 100%, vom 01.07.- 31.12.15 in Höhe von 90% und ab dem Jahr 2016 in Höhe von 80%. Diese erfolgt als Anteilsfinanzierung.

2. Antragsverfahren
Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.
Dieser ist an die
Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg zu richten.

Dem Antrag sind
- eine Kopie des aktuellen Mietvertrages mit der SEP GmbH
- eine Kopie der Vereinssatzung
- eine Kopie der aktuellen Mitglieder-Bestandserhebung an einen übergeordneten Verband
- eine Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides zur Körperschafts- und Gewerbesteuer

beizufügen.

3. Bewilligungsverfahren
Die Stadtverwaltung Strausberg, FB Bürgerdienste prüft die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Richtlinie.
Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Haushaltsplanes durch die Fachbereichsleiterin Bürgerdienste.
Der Verein erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss und Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg und Rücksendung des Mittelabrufs durch den Verein.

5. Mitteilungspflicht des Vereins
Der Verein ist verpflichtet, jede bewilligungsrelevante Änderung unverzüglich der Stadtverwaltung Strausberg, FB Bürgerdienste anzuzeigen.

6. Prüfung der Verwendung
Die Stadt Strausberg prüft Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen und berichtet zum Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung im ersten Halbjahr des Folgejahres.
Für alle nicht aufgeführten Regelungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind Anlage dieser Richtlinie.

7. Inkrafttreten
Die Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Strausberg, den 04.06.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:
16 Dafürstimmen, 11 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/136/2015
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 541.01.01 - Maßnahme: Bauvorhaben Bergstraße
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 80.000,00 € für das Produkt 541.01.01- Gemeindestraßen –Sachkonto 091002 – Maßnahme EM 132: Bauvorhaben Bergstraße.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/137/2015
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Theo Wieder in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/138/2015
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Frau Růžena Čechová in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/139/2015
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintra-

gung von Frau Dora-Hildegard und Herrn Erich Bernig in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/140/2015
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Frau Helga Winter in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/08/141/2015
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Dr. Horst Klein in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/08/142/2015
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Rudolf Patzer in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/08/143/2015
Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Frau Dr. Gisela Weiß in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/08/144/2015
Verleihung des Ehrenbürgerrechts
Die Stadtverordnetenversammlung verleiht das Ehrenbürgerrecht an Herrn Dieter Kartmann.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/08/145/2015
Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverordnetenversammlung
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der Firma „Film und Fernsehproduktion Rätzel“ (Ernst-Thälmann-Straße 25, 15344 Strausberg) entsprechend des Angebots vom 03.03.2015 und unter Beachtung der Hinweise der Kommunalaufsicht vom 14. April 2015 einen Vertrag über die Fernsehberichterstattung über die Stadtverordnetenversammlung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 09. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.07.2015

B/09/146/2015
2. Änderung der geltenden Geschäftsordnung (GSO)
Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.
Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.11.2014

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 09.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
§ 12 Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:
Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.
Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

Artikel 2
§ 17 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich.

Artikel 3
Inkrafttreten
Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 09.07.2015

gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Abstimmungsergebnis:
17 Dafürstimmen, 8 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/09/147/2015
Änderung Beschluss Nr. 02/49/2014
Im Punkt 3. wird der letzte Satz gestrichen. Im Punkt 4. wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

Die o.g. Varianten, Überlegungen und Konzepte, sind im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorzustellen und zu diskutieren. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung, ist den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung, mit der Berichterstattung des zeitweiligen Ausschusses bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/09/148/2015
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 58/15 „Kindernachsorgeklinik“

1. Die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 58/15 „Kindernachsorgeklinik“ wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 238/5, Flur 15, Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich siehe anliegender Planausschnitt). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 6,3 ha.
3. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindernachsorgeklinik, deren Einbindung in den Natur- und Landschaftsraum einschließlich Beräumung und Renaturierung des Grundstücks des ehemaligen Kinderferienheimes. Im Bebauungsplan soll gemäß § 11 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rehabilitationseinrichtung“ festgesetzt werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58/15 „Kindernachsorgeklinik“

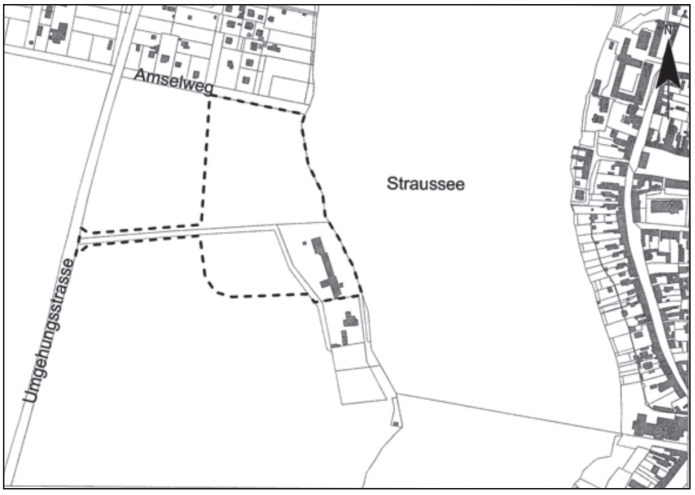

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/09/149/2015
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees

1. Die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 238/5 in der Flur 15 in der Gemarkung Strausberg (Geltungsbereich siehe Planausschnitt). Die Größe des zu ändernden Bereichs beträgt 7 ha.
3. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von Teilflächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rehabilitationseinrichtung“ sowie die Überplanung der bisher unbeplanten sogenannten weißen Flächen südlich der Ortslage Jenseits des Sees.

Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees

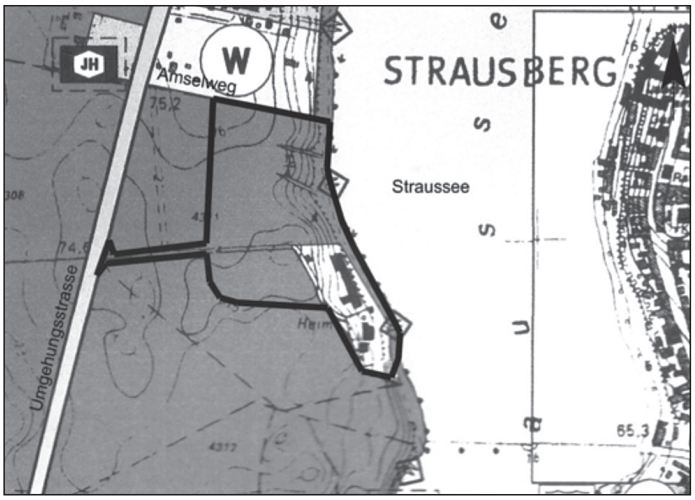

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/09/150/2015
Flächentausch Stadt Strausberg – Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für einen Flächentausch der nachfolgend benannten Flurstücke und Teilflächen zu prüfen und den Grundstückstauschvertrag vorzubereiten:

Flächen der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH:

Anlage 1: Otto-Grotewohl-Ring, neben Schulcampus Am Wäldchen

Flur 16, Flurstück 689, Teilfläche	Größe ca.	360 m²
Flur 16, Flurstück 6255,	Größe	6.455 m²

Anlage 3: Rudolf-Egelhofer-Straße

Flur 23, Flurstück 101, Teilfläche	Größe ca.	200 m²
	Gesamtgröße:	7.015 m²

Flächen der Stadt Strausberg:

Anlage 2: Mühlenberghalle
Flur 16, Flurstück 926, Größe 11.534 m²

Anlage 3: Gehweg Paul-Singer-Straße (öffentlich gewidmete Verkehrsfläche)
Flur 23, Flurstück 111, Teilfläche Größe ca. 380 m²

Anlage 4: Gehwege Wohngebiet Hegermühle (öffentlich gewidmete Verkehrsflächen)
Flur 8, Flurstück 104, Teilfläche Größe ca. 295 m²
Flur 8, Flurstück 118, Teilfläche Größe ca. 241 m²
Flur 8, Flurstück 136, Teilfläche Größe ca. 268 m²
Flur 8, Flurstück 182, Teilfläche Größe ca. 347 m²
Gesamtgröße: 13.065 m²

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/09/151/2015
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für 2015 für das Produkt 211.03.01 - Anbau Vorstadt-Grundschule
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 211.03.01 – Vorstadt Grundschule – Sachkonto 091001 mit der Maßnahme EM 106 – Anbau Vorstadt-Grundschule in Höhe von 170.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/09/152/2015
1. Änderung des Stellenplanes 2015
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Stellenplanes 2015.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

B/09/153/2015
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für 2015 für das Produkt 365.08.05 Kita Juri Gagarin
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 365.08.05 – Kita Juri Gagarin- Sachkonto 091001 mit der Maßnahme EM068 in Höhe von 140.000,00 €

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/09/154/2015
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für 2015 für das Produkt 541.01.01 - Maßnahme Gehwegbau Kastanienallee
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 541.01.01-Gemeindestraßen- Sachkonto 091002 mit der Maßnahme EM112-Gehwegbau Kastanienallee in Höhe von 60.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der 09. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.07.2015

B/09/155/2015
Gerichtliches Verfahren
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, ein gerichtliches Verfahren zur Umsetzung eines Beschlusses einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße 23 (L 23) von Hennickendorf bis Torfhaus von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0,890 von Abschnitt 170, km 0,240 bis Abschnitt 170, km 1,132, in der Gemarkung Hennickendorf in der Gemeinde Rüdersdorf und in der Gemarkung Strausberg der Stadt Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Strausberg der Stadt Strausberg im Landkreis Märkisch-Oderland und in der Gemarkung Berkenbrück im Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 28.05.2015, Az: 2141-31103/0023/005, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 27.07.2015 bis 10.08.2015 (einschl.) in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, 3. OG, Raum 3.04

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Strausberg, den 23.07.2015
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Information der Abstimmungsbehörde Stadt Strausberg über die Durchführung des **Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Das Volksbegehren wird vom **15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016** durchgeführt.

Durch Eintragung in amtliche Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen kann das Volksbegehren unterstützt werden.

Strausbergerinnen und Strausberger können in der genannten Zeit im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, zu den üblichen Öffnungszeiten ihr Eintragungsrecht in die ausliegenden Eintragungslisten wahrnehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Eintragung ist persönlich zu unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen
Eintragungsberechtigte Personen mit körperlicher Behinderung können mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts eine Hilfsperson beauftragen. Hierfür ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen.
Auf Antrag kann das Volksbegehren auch durch briefliche Eintragung unterstützt werden. Der Antrag ist schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde zu stellen.
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Die elektronische Beantragung eines Eintragungsscheines ist möglich unter www.strausberg.de.
Fragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro unter der Telefonnummer 381210 oder per E-Mail an bürgerbüro@stadt-strausberg.de.

Strausberg, den 19.06.2015
gez. Elke Stadeler

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam OT Groß Glienicke | Haus 4

Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe – I“

Landkreis: **Märkisch Oderland**
Aktenzzeichen: **1/501/15**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Freiwilligen Landtausch **„Gemeinde Märkische Höhe – I“**, Aktenzeichen: 1/501/15 an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:
Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Batzlow	1	82, 84, 86
Ihlow	4	5/1
	6	22
	10	25/9
Reichenberg	6	39/3
	7	12, 15/2
Ringenwalde	1	3/1, 92
	4	147, 148, 149

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte, sowie den beigefügten Flurkartenausschnitten im Maßstab 1:2000, 1:2500 und 1:5000 dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 31,59 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Gemeinden Oberbarnim, Buckow, Neuhardenberg, Märkische Höhe, Reichenow-Möglin und Prötzel, sowie den Städten Altlandsberg, Strausberg und Müncheberg öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Märkische Schweiz für die
Gemeinde Oberbarnim u. Buckow
Hauptstr. 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Amt Neuhardenberg für die
Gemeinde Neuhardenberg u. Märkische Höhe
Karl – Marx - Allee 72
15320 Neuhardenberg

Amt Barnim-Oderbruch für die
Gemeinde Reichenow – Möglin und Prötzel
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Stadtverwaltung Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Stadtverwaltung Müncheberg
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkarten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
aus.

3. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind gemäß § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Tauschgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken. Träger öffentlicher Belange werden, soweit erforderlich, in das Verfahren einbezogen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Rechte an den Grundstücken, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Finanzierung des Verfahrens
Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§104 FlurbG).
Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103 g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Begründung
Die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 103 a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur, indem Nutzungskonflikte aufgehoben und landwirtschaftliche Flächen arrondiert werden.
Das objektive Interesse der Beteiligten an einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde nachgewiesen. Dem freiwilligen Landtausch liegen der Tauschantrag vom 03. Juni 2014 und die Ergänzung vom 19. März 2015 zugrunde. Die Beteiligten haben glaubhaft gemacht, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Groß Glienicke, den 03. Juni 2015

Im Auftrag - Siegel -

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlagen

Übersichtskarte
Flurkartenausschnitte

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam OT Groß Glienicke | Haus 4

Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch
„Gemeinde Märkische Höhe – II“

Landkreis: **Märkisch Oderland**
Aktenzzeichen: **1/502/15**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Freiwilligen Landtausch **„Gemeinde Märkische Höhe – II“**, Aktenzeichen: 1/502/15 an.

1. Verfahrensgebiet
Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:
Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Batzlow	1	26, 28, 67, 69, 165
Ihlow	4	7/3
	5	36
	6	15
Reichenberg	6	3/2, 36
Ringenwalde	3	10/4, 33/1, 37/5, 37/8
	4	102, 103, 123, 124, 125, 132, 133, 134, 150

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte, sowie den beigefügten Flurkartenausschnitten im Maßstab 1:2000, 1:2500 und 1:5000 dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 95,77 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Gemeinden Oberbarnim, Buckow, Neuhardenberg, Märkische Höhe, Reichenow-Möglin und Prötzel, sowie den Städten Altlandsberg, Strausberg und Müncheberg öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Märkische Schweiz für die
Gemeinde Oberbarnim u. Buckow
Hauptstr. 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Amt Neuhardenberg für die
Gemeinde Neuhardenberg u. Märkische Höhe
Karl – Marx - Allee 72
15320 Neuhardenberg

Amt Barnim-Oderbruch für die
Gemeinde Reichenow – Möglin und Prötzel
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Stadtverwaltung Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Stadtverwaltung Müncheberg
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus.
Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkarten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
aus.

3. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind gemäß § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Tauschgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken. Träger öffentlicher Belange werden, soweit erforderlich, in das Verfahren einbezogen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter

öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§104 FlurbG).
Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103 g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Begründung

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 103 a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur, indem Nutzungskonflikte aufgehoben und landwirtschaftliche Flächen arrondiert werden.
Das objektive Interesse der Beteiligten an einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde nachgewiesen. Dem freiwilligen Landtausch liegen der Tauschantrag vom 03. Juni 2014 und die Ergänzung vom 19. März 2015 zugrunde. Die Beteiligten haben glaubhaft gemacht, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Groß Glienicke, den 03. Juni 2015

Im Auftrag - Siegel -

Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Anlagen

Übersichtskarte
Flurkartenausschnitte

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: romy.wilke@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 138, Fax (03341) 381 430 Redaktion: Romy Wilke
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Satz und Druck: Tastomat GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG., Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)
Redaktionsschluss: 13.07.2015

Ende des amtlichen Teils